

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 60/0176/WP17
Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	
		Datum:	08.09.2020
		Verfasser:	Frau Neuner
<b>3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
16.09.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den beigefügten dritten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Philipp

Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Erläuterungen:**

Die Gastronomie hat unter den Folgen der Corona-Krise besonders zu leiden. Im Hinblick auf die Ausnahmesituation wegen der Coronavirus-Pandemie und den Gesundheitsschutz sollen zur Einhaltung der Corona-Abstandsregeln auch in der kühleren Jahreszeit mehr Gäste in den erlaubten Ausschankflächen bewirtet werden können.

Hierzu soll ausnahmsweise und befristet bis zum 30.04.2021 die Aufstellung von Terrassenheizstrahlern in diesen Flächen erlaubt sein.

Mit dieser temporären Regelung sollen die negativen finanziellen Auswirkungen für die gastronomischen Betriebe abgefedert und die Attraktivität der Innenstadt erhalten werden.

**Anlage/n:**

Entwurf des 3. Nachtrages zur Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen

### 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028,1996 S. 81,141, 216, 355,2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -,

hat der Rat der Stadt Aachen am \_\_\_\_\_ folgenden Nachtrag beschlossen:

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Auf der genehmigten Fläche sind ausschließlich folgende Gegenstände erlaubt:
- Tische / Hochtische mit Bestuhlung als Einheit inklusive einer Menütafel und/oder einem Servierwagen,
  - Sitzmöglichkeiten mit Ablagefläche,
  - mobile Sonnenschirme,
  - **Terrassenheizstrahler (temporär erlaubt bis 30.04.2021).**